

Satzung
für das Weiterbildungszertifikat Cyber Security Engineer
(im Folgenden Hochschulzertifikat genannt)
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 29.04.2024

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 3, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 5, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Satzung	2
§ 2	Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4	Bewerbung, Termine	2
§ 5	Ausbildungsangebot	3
§ 6	Leistungspunkte	3
§ 7	Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats	3
§ 8	Sonstige Bestimmungen	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung dient der Ausfüllung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe

- (1) Das Hochschulzertifikat ermöglicht den Teilnehmenden die Aneignung der für ihre berufliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen zum Cyber Security Engineer.
- (2) ¹Ziel des Hochschulzertifikates ist die Vermittlung von softwaretechnischen, ökonomischen sowie fachübergreifenden Kompetenzen. ²Im Besonderen sollen Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit ausgebildet und vertieftes Wissen in komplexen Security Architekturen vermittelt werden. ³Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden mit dem Hochschulzertifikat die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmenden gefördert. ⁴Das Niveau des Hochschulzertifikates entspricht dem Niveau eines weiterbildenden Masterstudienganges.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat sind der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder äquivalentem Studiumumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. ²In Ausnahmefällen kann die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Studienbeginn innerhalb von 12 Monaten oder spätestens vor Ende des Zertifikatsstudium erworben werden gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 3 BayHIG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 6 Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung. ³Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung von Abschlüssen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (3) Bei Nichtzulassung einer bzw. eines Bewerbenden wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Bewerbung, Termine

- (1) ¹Die Teilnahme am Hochschulzertifikat kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. ²Der genaue Beginn wird rechtzeitig öffentlich von der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben.
- (2) Die Zulassung zum Hochschulzertifikat setzt das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Hochschulzertifikat einschließlich aller Anlagen entsprechend der Immatrikulationssatzung THI sowie das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 voraus.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) ¹Das Hochschulzertifikat wird berufsbegleitend angeboten. ²Struktur, Inhalte, die Zulassung der Bewerbenden und Prüfungen werden von der Technischen Hochschule festgelegt.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Zertifikatssatzung festgelegt.
- (3) ¹Die Regelungen werden für alle Module durch das Modulhandbuch ergänzt. ²Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch enthält, soweit nicht in dieser Satzung oder der Anlage dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und die Inhalte,
 2. die zeitliche Aufteilung aller Module,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen.
- (4) ¹Ein Anspruch auf Durchführung des Hochschulzertifikats bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmenden oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Teilnehmerplätzen besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden im Rahmen des Weiterbildungszertifikats Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats

- (1) Das Hochschulzertifikat ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können einmal, ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung, wiederholt werden. ²Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ³Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.
- (3) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird ein Zertifikat gemäß der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster erteilt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit auf das Weiterbildungsangebot anwendbar und soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens die APO THI.
- (2) Es gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen der Technischen Hochschule Ingolstadt.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 an dem vorliegenden Angebot teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.04.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 02.05.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober Präsident

Die Satzung wurde am 06.05.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 06.05.2024.